

## Ein Konkubinatsvertrag zahlt sich bei der Rente aus

**Das traditionelle Familienbild von Mann und Frau, Ehe und Kindern ist oft nicht mehr so wichtig.**

Paare leben aus verschiedenen Gründen im Konkubinat zusammen. Doch wer nicht mehr ganz jung ist oder wer im Konkubinat zusammen alt werden möchte, sollte sich unbedingt einen Überblick verschaffen über finanzielle Gefahren und Tücken dieser Lebensform. Altersvorsorge, Erbrecht oder Trennung sind bei dieser Art des Zusammenlebens nicht automatisch gesetzlich geregelt und es lohnt sich, frühzeitig alternative Absicherungen in die Wege zu leiten.

Die folgenden Anregungen sind keine abschliessende Liste zum Thema „gegenseitige finanzielle Absicherung im Konkubinat“. Es sind Empfehlungen, die eigene finanzielle Situation genau zu hinterfragen.

Eine sozialversicherungstechnische Lücke besteht beispielsweise bei der „Witwen- / Witwerrente“. Die Hinterlassenen erhalten beim Tod des Partners nicht automatisch eine Rente, da sie rechtlich gesehen keine Ehegatten sind. Etliche Pensionskassen kennen eine Lebenspartnerrente. Welche Voraussetzungen zu erfüllen sind, damit diese auch ausbezahlt wird, ist im BVG-Reglement ersichtlich. Oft wird ein Konkubinatsvertrag verlangt.

Konkubinatspaare haben eine äusserst schlechte erbrechtliche Stellung. Wer sicherstellen will, dass der Konkubinatspartner nicht leer ausgeht, muss zu Lebzeiten Regelungen treffen.

Konkubinatspaare sind bei der Alters- und Invalidenrentenberechnung benachteiligt. Zur Berechnung der Renten werden die während einer Ehe einbezahlten Beiträge zusammengerechnet und hälftig den einzelnen Ehegatten zugeteilt (splitting). Dies geschieht auch bei einer Scheidung und bewirkt beim einkommensschwächeren Partner eine wesentlich höhere Altersrente. Das Konkubinat kennt diese Regelung nicht. Bleibt ein Konkubinatspartner zuhause, um Kinder und Haushalt zu betreuen, ist er auch ohne Einkommen AHV-beitragspflichtig, profitiert aber in keiner Weise von den Beiträgen, die sein Partner einzahlt. Dies gilt auch für die Einzahlungen in die zweite (berufliche Vorsorge) und dritte Säule (private Vorsorge).

So oder so ergeben sich Rentenminderungen, wenn ein Partner aufgrund der Kinderbetreuung wenig oder gar kein Einkommen erzielt.

Wenn sich Konkubinatspaare trennen, stehen keine gesetzlichen Hürden im Weg. Die Partner schulden einander in der Regel nichts und können daher auch gegenseitig keine Unterhaltsansprüche geltend machen. In einem Konkubinatsvertrag kann man die im Haushalt erbrachten Leistungen einbringen.

Die anfangs erwähnten Absicherungen können auf verschiedenen Ebenen erfolgen:

- Es empfiehlt sich für Paare, die im Konkubinat leben, ein Konkubinatsvertrag abzuschliessen, der ihren Bedürfnissen Rechnung trägt.
- Da die Vorsorge bei Frauen oft vernachlässigt wird, sollte jede Frau und Konkubinatspartnerin im Besonderen früh beginnen, eine eigene Vorsorge aufzubauen.
- Informieren sie sich gut über die eigene finanzielle Situation und schöpfen sie alle Möglichkeiten aus um wirtschaftliche Risiken zu minimieren.

Auch bei obiger Thematik gilt das Motto:

**„ Kurzfristig bedauern wir Taten, die nicht zum Erfolg führten. Auf lange Sicht bereuen wir dagegen eher, was wir nicht in Angriff nahmen.“**

Artikel erschienen in der Tagespresse vom 8. April 2010

**Als unabhängigen Finanzprofi stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung für ein erstes Gespräch bei Ihnen zuhause.**

**Berthi Kocher-Weber**

dipl. Finanz- und Wirtschaftsberaterin

Grünaustrasse 15

CH-6208 Oberkirch

Tel. 041 920 38 35

Fax 041 921 78 34

Mobil 079 277 11 71

e-mail [b.kocher@finanzplanung-d.ch](mailto:b.kocher@finanzplanung-d.ch)

Internet [www.finanzplanung-d.ch](http://www.finanzplanung-d.ch)